

INFORMATIONSBLATT

Festgeldanlage Ethical Banking mit festem Zinssatz

INFORMATIONEN ZUR BANK

RAIFFEISENKASSE UNTERLAND GENOSSENSCHAFT
B. FRANKLINSTRASSE 6 - 39055 - LEIFERS / INDUSTRIEZONE
Tel: 0471/592500
Fax: 0471/592520
E-Mail: rk.unterland@raiffeisen.it
PEC: pec08114@raiffeisen-legalmail.it
Webseite: <http://www.raiffeisen.it/unterland.html>

Eintragungsnummer im Bankenverzeichnis bei der Banca d'Italia: 4577.3.0
dem Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken und dem Nationalen Garantiefonds laut Art. 62 LD
Nr. 415/96 angeschlossen
Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems Raiffeisen Südtirol IPS

WAS IST EINE FESTGELDDANLAGE

Die Festgeldanlage ist eine Bankeinlage, die bis zu der zwischen den Parteien vereinbarten Fälligkeit gesperrt ist und zu einem vereinbarten Zinssatz verzinst wird.

Die Mindestdauer beträgt 12 Monate, die Höchstdauer 36 Monate.

Der Mindestbetrag für die Eröffnung einer Festgeldanlage beträgt 1.000,00 Euro.

Der Kunde kann grundsätzlich nicht vorzeitig vom Vertrag zurücktreten. Die Möglichkeit des vorzeitigen Rücktritts kann allerdings zwischen den Parteien vereinbart werden. In diesem Fall muss der Kunde allerdings damit rechnen, dass ihm der vorzeitige Ausstieg etwas kostet (z.B. Strafgebühr).

Die Festgeldanlage ist ein sicheres Produkt. Zu den wichtigsten Risiken zählt das Gegenparteirisiko, d.h. die Möglichkeit, dass die Bank in einer Krisensituation nicht in der Lage sein könnte, den zustehenden Betrag zur Gänze oder teilweise zurückzuerstatten. Dieses Risiko ist durch den Anschluss an die o.a. Einlagensicherungseinrichtung minimiert: es ist eine Absicherung der Guthaben für jeden Einleger bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 Euro vorgesehen.

Die über den Betrag von 100.000,00 Euro hinausgehenden Einlagen von natürlichen Personen und Klein- und Mittelunternehmen können in Anwendung der Richtlinie 2014/59/EU (BRRD – Bank Recovery and Resolution Directive) zur Vorbeugung und den Umgang mit Krisen von Banken und Wertpapierfirmen ab 01.01.2016 dem sog. „Bail-in“ unterworfen werden. Entsprechend würden die genannten Einlagen im Falle der Abwicklung der Bank in der Rangordnung nach i) Aktien und anderen Kapital verkörpernden Instrumenten, ii) nachrangigen Anleihen und iii) nicht nachrangigen Anleihen, Zwischenbankeneinlagen und jenen von Großunternehmen, zur Abdeckung der Verluste der Bank herangezogen werden.

Detaillierte Informationen erfährt der Kunde im Blatt „Neue europäische Regelung zum Umgang mit Banken Krisen“, das in allen Filialen der Bank zur Verfügung steht und auf der Internetseite der Bank (<http://www.raiffeisen.it/unterland.html>) konsultiert werden kann.

WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

	POSTEN	KOSTEN
ZINSSÄTZE (vor Abzug des Steuerrückbehalts)	Jährlicher Nominalzinssatz	0,000 Prozent
	Periodizität Berechnung und Zahlung Zinsen	jährlich
	Für die Zinsrechnung wird vom Kalenderjahr ausgegangen.	
GEBÜHREN UND SPESEN	Bearbeitungsgebühr bei Eröffnung	Euro 5,00
	Übermittlung von Mitteilungen	Transparenzmitteilung auf Papier Euro 0,33 Versandspesen Euro 1,10
STEUERN	Steuerrückbehalt	im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß
	Stempelsteuer	im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß

RÜCKTRITT, HÖCHTSFRISTEN FÜR DIE BEENDIGUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG UND BESCHWERDEN

Rücktritt vom Vertrag

Ein Rücktritt des Kunden vor Ablauf der vereinbarten Frist ist nicht möglich.

Höchstfristen für die Beendigung der Geschäftsbeziehung

Die Geschäftsbeziehung endet unmittelbar mit Fälligkeit der Festgeldanlage und die Bank nimmt die Rückzahlung der geschuldeten Beträge am Schalter der Bank oder mittels Gutschrift auf das im Vertrag angeführte Kontokorrent vor.

Beschwerden

Der Kunde kann bei der Bank Beschwerde einreichen, auch mittels Einschreiben mit Rückantwort oder auf telematischem Wege (RAIFFEISENKASSE UNTERLAND GENOSSENSCHAFT, B. FRANKLINSTRASSE 6, 39055 LEIFERS / INDUSTRIEZONE, PEC08114@RAIFFEISEN-LEGALMAIL.IT, RK.UNTERLAND@RAIFFEISEN.IT, Fax: 0471/592520).

Sollte der Kunde innerhalb von 60 Tagen bzw. im Falle von Zahlungsdiensten innerhalb von 15 Bankarbeitstagen keine oder eine nicht zufriedenstellende Antwort erhalten haben, kann er binnen 12 Monaten ab Einreichung der Beschwerde einen Rekurs an das Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen (ABF) stellen. Weitere Informationen über die Funktionsweise und die Verfahrensabläufe des ABF kann der Kunde auf der Homepage www.arbitrobancariofinanziario.it einsehen oder bei den Filialen der Banca d'Italia oder der Bank nachfragen.

Der Kunde kann zudem - allein oder gemeinsam mit der Bank - ein Schlichtungsverfahren einleiten, um eine Einigung zu erzielen. Genannter Schlichtungsversuch wird von der Bankenschlichtungsstelle (Conciliatore BancarioFinanziario - Associazione per la soluzione delle controversie bancarie, finanziarie e societarie - ADR; www.conciliatorebancario.it), angestellt.

Die vorherige Inanspruchnahme eines Verfahrens zur außergerichtlichen Streitbeilegung (Mediation bei einer beliebigen dazu ermächtigten Stelle, Mediation bei einer dazu ermächtigten und im Vertrag vereinbarten Stelle oder genanntes Verfahren beim Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen-ABF) ist im Sinne des Art. 5 Abs. 1-bis des Legislativdekrets Nr. 28/2010 verpflichtend, sollte der Kunde beabsichtigen, für einen über die Auslegung und Anwendung des Vertrages entstehenden Streitfall das ordentliche Gericht anzurufen; dies bei sonstiger Unverfolgbarkeit der Klage. Das Mediationsverfahren wickelt sich vor der örtlich zuständigen Mediationsstelle und mit dem Beistand eines Rechtsanwaltes ab.

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Parameter der Indexierung (für variabel verzinsten Festgeldanlagen) / Bezugsparameter (für festverzinsliche Festgeldanlagen)	Marktparameter oder geldpolitische Größe als Bezugsgröße für die Bestimmung des Zinssatzes.
Spread/Aufschlag	Aufschlag auf den Bezugs- oder Indexierungsparameter.
Jährlicher Nominalzinssatz	Ein in Prozent ausgedrücktes Verhältnis zwischen dem Zins (als Entgelt für das hinterlegte/eingelegte Kapital) und dem hinterlegten/eingeleigten Kapital.
Vorzeitiger Rücktritt	Behebung der Einlage vor Fälligkeit der Festgeldanlage.

INFORMATIONSBogen FÜR DEN ANLEGER

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen	
Die Einlagen bei der RAIFFEISENKASSE UNTERLAND GENOSSENSCHAFT sind geschützt durch:	Fondo di Garanzia dei Depositanti del Credito Cooperativo (FGD) (1)
Sicherungsobergrenze:	100.000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden "aufaddiert", und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro (2).
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen unterhalten:	Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger (3).
Erstattungsfrist bei Zwangsauflösung eines Kreditinstituts:	Die Erstattung des Fonds erfolgt innerhalb der folgenden Fristen: a) 20 Werktagen bis zum 31.12.2018 (4) b) 15 Werktagen vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 c) 10 Werktagen vom 01.01.2021 bis 31.12.2023 d) 7 Werktagen ab 01.01.2024
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Fondo di Garanzia dei Depositanti del Credito Cooperativo Via Massimo d'Azeglio, 33, 00184 Rom Tel.: +39 06/72079001 Fax: 06/72079020 - 06/72079030 E-Mail: info.fongar@fgd.bcc.it
Für weitere Informationen:	www.fgd.bcc.it

Zusätzliche Informationen

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem.

Ihre Einlage wird von einem vertraglichen Sicherungssystem gedeckt, das offiziell als Einlagensicherungssystem anerkannt ist. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze.

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet.

Die Einlagen auf einem Konto, dessen Inhaber zwei oder mehrere Personen als Beteiligte einer Körperschaft ohne Rechtspersönlichkeit sind, werden zum Zweck der Berechnung des Höchstbetrags von 100.000 Euro behandelt, als ob es sich um Einlagen eines einzigen Einlegers handeln würde.

In einigen Fällen sind Einlagen über die 100.000 Euro hinaus gesichert. Der Höchstwert in Höhe von 100.000 Euro gilt nicht bei Einlagen von natürlichen Personen in den neun Monaten nach Gutschrift oder dem Moment, ab welchem die Beträge verfügbar sind, soweit diese Beträge folgenden Umständen entspringen:

- a) Geschäfte in Bezug auf die Übertragung oder die Bestellung von dinglichen Rechten auf Liegenschaften, die dem Wohnzweck dienen;
- b) Scheidung, Pensionierung, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Invalidität oder Tod;
- c) Die Bezahlung von Versicherungsleistungen, Entschädigungen und Schadenersatz in Bezug auf Schäden aufgrund von Umständen, die vom Gesetz als Vergehen gegen die Person angesehen werden, oder wegen ungerechter Haft. Weitere Informationen sind unter der Internetadresse www.fgd.bcc.it erhältlich.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten.

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger. Weitere Informationen sind unter der Internetadresse www.fgd.bcc.it erhältlich.

(4) Erstattung.

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist:
Fondo di Garanzia dei Depositanti del Credito Cooperativo,
Via Massimo d'Azeglio, 33, 00184 Rom
Tel.: +39 06/72079001, Fax: 06/72079020 - 06/72079030
E-Mail: info.fongar@fgd.bcc.it
Website: www.fgd.bcc.it

Der FGD wird Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) innerhalb von 7 Werktagen erstatten, die ab Wirksamkeit der

Zwangsauflösung laufen, ohne dass hierfür ein Antrag an das Sicherungssystem notwendig ist. Der Einleger kann direkt bei einem der Schalter vorstellig werden, die der FGD auf seiner Website und auf jener der Bank sowie in den wichtigsten nationalen und lokalen Tageszeitungen angibt. Sollte der Fonds bis zum 31.12.2023 nicht imstande sein, die Rückzahlungen innerhalb von 7 Werktagen vorzunehmen, gewährleistet er einem jeden Inhaber einer gesicherten Einlage auf Anfrage innerhalb von fünf Arbeitstagen den Erhalt eines Betrags zur Deckung der laufenden Spesen, der vom zu erstattenden Betrag abgezogen wird. Der Betrag wird aufgrund der in der Satzung des FGD festgelegten Kriterien festgelegt.

Sollte die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erfolgt sein, empfehlen wir Ihnen, sich mit dem Einlagensicherungsfonds in Verbindung zu setzen, da eine Frist für Erstattungsforderungen vorgesehen sein kann. Der Anspruch auf Erstattung erlischt nach 5 Jahren ab Datum der Wirksamkeit der Zwangsauflösung der Bank. Die Verjährung wird durch Vorlage einer gerichtlichen Klage, mit Ausnahme der Einstellung des Verfahrens, oder durch Einräumung des Rechts seitens des Einlagensicherungsfonds verhindert.

Weitere Informationen sind unter der Internetadresse www.fgd.bcc.it erhältlich.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Einige Einlagensicherungssysteme sehen allerdings Ausnahmen und Ausschlüsse von der Deckung vor, die bestimmte Einleger betreffen und auf die im Detail auf der Website www.fgd.bcc.it hingewiesen wird. Bestimmte Einlagen sind ausdrücklich von der Erstattung ausgenommen. Bei diesen handelt es sich im Sinne des Art. 96-bis.1 des GVD vom 1. September 1993, Nr. 385, um Folgende:

- a) Die in eigenem Namen und für eigene Rechnung von Banken, Finanzinstituten (wie vom Art. 4 Par. 1 Punkt 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 definiert), Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, Pensionsfonds und öffentlichen Körperschaften getätigten Einlagen;
- b) Die Eigenmittel (wie vom Art. 4 Par. 1 Punkt 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 definiert);
- c) Die Einlagen, die aus Geschäften herrühren, in Bezug auf welche ein endgültiges Urteil für die von den Artikeln 648-bis (Geldwäsche) und 648-ter (Verwendung von Geld, Gütern oder Nutzen rechtswidriger Herkunft) des Stragesetzbuches vorgesehenen Straftaten gefallen ist, unbeschadet der Vorgaben des Art. 648-quater des Stragesetzbuches (Beschlagnahme);
- d) Die Einlagen, deren Inhaber bei Beginn des Zwangsauflösungsverfahrens im Sinne der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche nicht identifiziert sind;
- e) Die Anleihen und Forderungen aus Akzepten, Eigenwechseln und Wertpapiergeschäften.

Ihre Bank wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird die Bank dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Des Weiteren informieren wir Sie auch, dass neben der Sicherung des Einlagensicherungsfonds jene des institutsbezogenen Sicherungssystems greift, dem Ihr Kreditinstitut beigetreten ist. Dabei handelt es sich um das Raiffeisen Südtirol IPS, welches von der Raiffeisen Südtirol IPS Genossenschaft geführt wird. Beim Raiffeisen Südtirol IPS handelt es sich um das institutsbezogene Sicherungssystem der Südtiroler Raiffeisenkassen. Ein IPS (Institutional Protection Scheme) ist in der Kapitaladäquanzverordnung (CRR) als eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung definiert, die Mitgliedsinstitute absichert und insbesondere bei Bedarf sicherstellt, dass sie über die Liquidität und Solvenz verfügen, die zur Vermeidung eines Konkurses notwendig sind. Dazu verfügt der Raiffeisen Südtirol IPS über einen Sicherungsfonds, der für diese Zwecke und nach Maßgabe der statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen zur Stützung der Mitgliedsinstitute herangezogen werden kann. Die Haftungsvereinbarung und der damit verbundene Sicherungsfonds bilden einen zusätzlichen Schutz des Fortbestandes des Mitgliedsinstituts und dadurch indirekt auch für deren Kunden.